



Allgemeine Service und Supportbedingungen

1 Allgemeine Bestimmungen für die Service und Supportleistungen

Kulzer erbringt im Rahmen dieses Vertrages die vorgenannten Service und Supportleistungen auf Basis der jeweiligen Beauftragung und Berechnung unter Zugrundelegung der in Ziffer 5 dieser Bedingungen definierten Preise nach Zeitaufwand (IT-technische Dienstleistungen bei Instandsetzungen und -haltung, Gerätebereitstellung und Gerätebestellung, Hotline Unterstützung, Datensicherung, Schulung, Systemerweiterungsberatung und Hardware Upgrades). Die Einzelheiten des jeweiligen Leistungsangebots sind Gegenstand des vom Kunden gewählten und vereinbarten Service und Supportleistungspakets. Kulzer behält sich vor, die vertragsgegenständlichen Leistungen gegebenenfalls durch Dritte durchführen zu lassen. Es geltend ergänzend die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Für die Leistungserbringung gilt allgemein das Nachfolgende:

1.1 Leistungsvoraussetzungen. Der Kunde wird die vorstehenden Leistungen jeweils schriftlich, in Textform oder in sonstiger angemessener Weise bei Kulzer anfordern. Der Kunde stellt für die Durchführung der Serviceleistungen sicher, dass auf dem jeweiligen vertragsgegenständlichen Produkt die von Kulzer vorgegebene Systemstatusübermittlungssoftware funktionsfähig und mit Anbindung an die Kulzer Server installiert ist. Kulzer wird dem Kunden, soweit nicht bereits im Servicepaket definiert, unverzüglich ein Angebot zur Leistungsübernahme unterbreiten, das auch eine unverbindliche Schätzung des Zeitaufwandes beinhaltet. Mit der Annahme eines solchen Angebotes kommt zwischen den Parteien ein Einzelvertrag zur Durchführung der jeweiligen Leistung zustande; hierfür gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieses Rahmenvertrages, wenn und soweit das jeweilige Servicepaket nichts Abweichendes bestimmt.

1.2 Leistungszeitraum. Kulzer erbringt Leistungen regelmäßig während seiner üblichen Geschäftszeiten (zurzeit werktags, montags bis freitags 08:00 bis 18:00 Uhr, mit Ausnahme von bundeseinheitlichen und gesetzlichen Feiertagen in Hessen). Erforderliche Termine werden zwischen Kulzer und dem Kunden abgestimmt.

1.3 Leistungsort und Vertragsgeräte. Leistungsort ist die im Einzelvertrag benannte Betriebsstätte des Kunden und der dort angegebene Installationsort, wobei Kulzer nachgelassen wird, die Leistungen über Fernwartungssoftware zu erbringen, und der Kunde insoweit verpflichtet ist, die entsprechenden infrastrukturellen Voraussetzungen für einen derartigen Fernwartungszugriff vorzuhalten (minimale Internet-Leitungskapazität: 10Mbit Download/10Mbit Upload). Im Bedarfsfall ist Kulzer berechtigt, die Wartungsarbeiten in einer seiner Werkstätten durchzuführen. Im Falle einer nach Abschluss eines Einzelvertrages auf Wunsch des Kunden erfolgenden Umsetzung, Änderung oder Ergänzung von Produkten ist Kulzer zur Nachberechnung der hierdurch verursachten Kosten berechtigt.

1.4 Fehlerbeschreibung. Der Kunde wird sich bemühen, auftretende Fehler und Probleme bzw. den Ablauf von Systemausfällen so genau wie möglich zu beschreiben. Unterbleibt eine für Kulzer nachvollziehbare Beschreibung, wird Kulzer den Kunden in diesem Fall auf die Mängel der Fehlerbeschreibung hinweisen; lässt sich eine genauere Beschreibung nicht vornehmen und wünscht der Kunde eine Fehlerdiagnose durch Kulzer, ist Kulzer zur Nachberechnung der zusätzlichen Fehlerdiagnosekosten berechtigt.

1.5 Einsatz von Mitarbeitern von Kulzer bei dem Kunden. Sollten zur Erbringung der Leistungen vorübergehend Mitarbeiter von Kulzer im Betrieb des Kunden tätig werden, sind diese Mitarbeiter Weisungen des Kunden im Hinblick auf Zeit und Art und Weise der Durchführung der Leistungen nicht unterworfen. Es gelten für diese Mitarbeiter lediglich die Hausordnung des Kunden sowie Anweisungen zur Betriebssicherheit. Die Durchführung der Leistungen wird jeweils von einem von Kulzer zu benennenden Projektleiter koordiniert, der alleiniger Ansprechpartner des Kunden für alle Fragen der Leistungserbringung und -ausführung ist und diesbezügliche Weisungen des Kunden entgegen nimmt und nach eigenem Ermessen umsetzt.

1.6 Ersetzung ungeeigneter Mitarbeiter/Geräte. Der Kunde ist berechtigt, für seine Zwecke ungeeignete Mitarbeiter oder Geräte zurückzuweisen oder einen Austausch zu verlangen; der Kunde wird hiervon nur bei Vorliegen wichtiger Gründe Gebrauch machen und diese Kulzer darlegen. Kulzer wird sich bemühen, einem solchen Verlangen nachzukommen; ist Kulzer das nicht möglich oder zumutbar, ist Kulzer berechtigt, den jeweiligen Einzelvertrag zu kündigen.

1.7 Kulzer unterstützt den Kunden bei der Beseitigung gemeldeter Störungen oder Ausfälle sowie allgemeinen Instandhaltungsarbeiten; die Einzelheiten werden in den jeweiligen Service- und Supportleistungsbeschreibungen geregelt.

1.8 Gewährleistungsrechte. Soweit die in Ziffer 1 genannten und in den Service-Leistungsbeschreibungen spezifizierten Leistungen bereits aufgrund eines Kaufvertrages über neue Kulzer-Produkte Gegenstand des technischen Services von Kulzer im ersten Jahr nach der Installation beim Kunden sind, gehen diese Regelungen den hiesigen Servicebedingungen vor.

2 Besondere Leistungen

2.1 Bereitstellung, Installation und Konfiguration neuer Produkte. Leistungsgegenstand ist die Bereitstellung und/oder Installation der vom Kunden erworbenen Produkte durch Kulzer auf Basis der im jeweiligen Angebot genannten Termine und Preise. (i) Der Kunde stellt Kulzer in angemessener Zeit vor dem mündlich oder schriftlich vereinbarten Bereitstellungs- und/oder Installationstermin die für die Bereitstellung und/oder Installation erforderlichen Informationen (Spezifikationen, Netzwerkbasis, Netzwerkkapazität und Leitungen, Telekommunikationseinrichtungen) zur Verfügung. Kulzer ist berechtigt, die Räumlichkeiten zu inspizieren, in denen die Bereitstellung und/oder Installation erfolgen soll. Kulzer informiert den Kunden, soweit noch weitere Voraussetzungen für eine Installation geschaffen werden müssen. (ii) Der Kunde hat für die Bereitstellung der Bedingungen Sorge zu tragen, die für eine Installation und die Durchführung des Vertrages nach dem Stand der Technik (inklusive Betriebssystemaktualisierungen) und/oder den Anweisungen oder Installationsrichtlinien von Kulzer jeweils erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere gegebenenfalls erforderliche Telekommunikationsanschlüsse, Verbindungen einschließlich der auftraggeberseitigen Verkabelung, ausreichende

elektrische Versorgung für die Geräte und Arbeitsräume für die Installation. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die für die Durchführung dieses Vertrages notwendige Systemstatusübermittlungssoftware in regelmäßigen Abständen Systemstatusinformationen an Kulzer übermittelt. Für den Fall, dass der Kunde die Option einer unbeaufsichtigten Fernwartungssitzung in Anspruch nimmt, erklärt er sich weiterhin damit einverstanden, dass ein Mitarbeiter von Kulzer sich über eine Fernwartungssoftware auf das vertragsgegenständliche Produkt auch ohne konkrete Zustimmung des Kunden für den jeweiligen Einzelfall aufschaltet und dort alle notwendigen Systemänderungen vornimmt, die für die Durchführung dieses Vertrages notwendig sind, wobei sichergestellt wird, dass keine darüber hinausgehenden Zugriffe durch Kulzer erfolgen, namentlich auf keine unbeteiligten Netzwerkressourcen oder andere, ggfls. Patientendaten enthaltenden Datenbereiche des Produktes zugegriffen wird. (iii) Sind eventuell Anweisungen von Kulzer bezüglich der Installationsvoraussetzungen nicht eingehalten worden oder versäumt der Kunde die rechtzeitige Bereitstellung der für die Installation erforderlichen Bedingungen und wird hierdurch eine Terminverschiebung erforderlich, so kann Kulzer für jeden Tag der Terminverschiebung Schadensersatz verlangen. Der Kunde hat die vergeblich erbrachten Leistungen (Anfahrt, Prüfung und Arbeit vor Ort) nach Ziffer 5 dieser Bedingungen zu erstatten.

2.2 Hotline. Im Rahmen der Telefonhotline leistet Kulzer die Entgegennahme und Bearbeitung von fernmündlichen oder schriftlichen Fehlermeldungen des Kunden zur Behebung und/oder Umgehung von Störungen der Fehlerklassen I, II und III

- **Fehlerklasse I / VIP-Kunden (fataler Fehler)** Zentrale Komponenten stehen nicht zur Verfügung. Die Software/Hardware kann nicht ausgeführt werden. Reaktionszeit: 4 Arbeitsstunden (ab Eingang der Meldung). Bsp.: Scanner/Fräsmaschine nicht einschaltbar/funktioniert nicht. Betrieb/Geschäftsprozesse des Kunden sind gefährdet.

- **Fehlerklasse II (schwerer Fehler)** Einzelne Funktionen oder Komponenten der Software stehen nicht zur Verfügung. Die Software/Hardware ist nur in Teilbereichen nutzbar. Der Kunde kann die Software nur mit erheblichen Einschränkungen nutzen. Die unterstützten Geschäftsprozesse können nur mit Einschränkungen abgewickelt werden. Reaktionszeit: 8 Arbeitsstunden (ab Eingang der Meldung). Bsp.: Ein Modul im Scanner/Software funktioniert nicht. Probleme mit bestimmten Indikationen.

- **Fehlerklasse III (einfacher Fehler)** Weniger wichtige Funktionen der Software können nicht oder nur mit Einschränkungen genutzt werden. Der Kunde kann die Software mit zumutbaren Einschränkungen nutzen. Die unterstützten Geschäftsprozesse können mit zumutbaren Einschränkungen abgewickelt werden. Reaktionszeit: 2 Arbeitstage (ab Eingang der Meldung). Bsp.: Anfrage über nächstes Software-update.

Kulzer übernimmt auch die allgemeine Beratung des Kunden und seiner Mitarbeiter. Diese Beratung umfasst die Konfiguration, Installation und Handhabung der Produkte von Kulzer. Der Umfang der Hotlineservices ist in den jeweiligen Service-Leistungsbeschreibungen definiert. Wenn und soweit der dort beschriebene Umfang überschritten wird, werden die Beratungszeiten gesondert dem Kunden berechnet. Der Kunde ist verpflichtet, den aufgetretenen Fehler nach Ziffer 1.4 so präzise wie möglich zu beschreiben; andernfalls kann Kulzer die Bearbeitung der Fehlermeldung so lange verweigern, bis eine geeignete Fehlermeldung erfolgt. Kulzer verpflichtet sich, mit der Fehlerbehebung unverzüglich nach Fehlermeldung zu beginnen. Wird die Hotline von Mitarbeitern des Kunden angerufen, die keine Schulung an den Produkten von Kulzer absolviert haben, so ist Kulzer berechtigt, den durch die fehlende Qualifikation des Mitarbeiters entstandenen Mehraufwand zu berechnen. Kulzer behält sich vor, Serviceleistungen und Auskünfte der Hotline, die sich auf andere als die Vertragsprodukte beziehen und vom Kunden angefordert werden, nach diesem Vertrag zu berechnen.

2.3 Schulung. Auf Anforderung des Kunden führt Kulzer Schulungen der Mitarbeiter des Kunden im Hinblick auf den Einsatz der beim Kunden eingesetzten Hard- und Software durch. Die Einzelheiten hierzu sind in den jeweiligen Service-Leistungsbeschreibungen geregelt. Darüberhinausgehende Anforderungen von Schulungsleistungen werden auf Grundlage dieses Vertrages aufwandsbezogen gesondert vergütet.

2.4 Systemerweiterungsberatung und Hardware-Upgrades. Auf Anforderung des Kunden berät Kulzer den Kunden bei der Aktualisierung oder Erweiterung des Systems oder eventuellen Hardware-Upgrades. Die Einzelheiten hierzu sind in den jeweiligen Service-Leistungsbeschreibungen geregelt. Darüberhinausgehende Beratungen auf Anforderung des Kunden werden nach diesem Vertrag aufwandsbezogen gesondert berechnet.

3 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde unterstützt Kulzer bei der Erbringung von geschuldeten Leistungen, soweit zumutbar, erforderlich und zweckdienlich. Der Kunde bestätigt Kulzer jede einzelne auf Basis dieses Vertrages erbrachte Leistung durch Abzeichnung der von Kulzer bzw. seinen Mitarbeitern vorgelegten Arbeitsnachweise bzw. des Gerätebestellungsscheines.

4 Haftung

4.1 Kulzer gewährleistet, dass die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen nicht mit Sachmängeln behaftet sind. Unerhebliche Mängel wird der Kunde Kulzer anzeigen; diese werden von Kulzer im Rahmen der nächsten Instandsetzungsmaßnahme beseitigt.

4.2 Ist eine nach diesem Vertrag zu erbringende Leistung mangelhaft, ist Kulzer zur Nacherfüllung verpflichtet; diese kann durch Überlassung einer Ersatz- oder Umgehungslösung erfolgen. Soweit Kulzer eine Umgehungslösung zur Verfügung stellt, gilt die erbrachte Leistung nicht als mangelhaft; in diesem Zusammenhang ist Kulzer auch berechtigt, Veränderungen an der Konfiguration der Vertragsprodukte vorzunehmen, wenn und soweit die Betriebsfähigkeit der Vertragsprodukte im Einzelnen oder insgesamt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine monatlich oder jährlich vereinbarte Wartungspauschale zu



mindern. Zur Kündigung des Vertrages insgesamt ist der Kunde nur berechtigt, wenn die fehlerhafte Leistung oder die erfolglose Fehlerbeseitigung die Betriebsfähigkeit der Vertragsprodukte vollständig oder wesentlich einschränkt, also die Störung bei erstmaligem Auftreten als betriebsunterbrechender Fehler (Fehlerklasse I) einzuordnen gewesen wäre oder aber mehrere betriebsbehindernde Fehler (Fehlerklasse II) vorliegen würden. Weitergehende gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

4.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Fehler selbst zu beseitigen und Ersatz für die hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

4.4 Die vorstehenden Ansprüche erlöschen, wenn der Kunde oder Dritte an den Vertragsgeräten Änderungen vornehmen, denen Kulzer vorher nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Etwas Anderes gilt nur insoweit, als der Kunde nachweist, dass auftauchende Fehler oder Störungen nicht auf die Veränderungen zurückzuführen sind und dass diese die Fehleridentifizierung und -beseitigung nicht erschwert haben. Die vorstehenden Ansprüche erlöschen auch, wenn der Kunde von Kulzer erbrachte Leistungen nicht unverzüglich testet und dabei auftauchende oder erkennbare Fehler nicht unverzüglich Kulzer meldet und beschreibt.

4.5 Die Verjährungsfrist für vorstehende Ansprüche beträgt 12 Monate ab Abnahme der jeweiligen Leistung. Weitergehende oder hierneben bestehende Gewährleistungsansprüche des Kunden aufgrund der den Vertragsgeräten zugrunde liegenden Vertragsbeziehungen mit Geräteherstellern und -lieferanten bleiben durch nachfolgende Regelungen unberührt.

4.6 Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Kulzer, seine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten herbeigeführt werden, haftet Kulzer unbeschränkt. Für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen von Kulzer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, haftet Kulzer begrenzt auf die Schäden, die bei Vertragsschluss typisch und vorhersehbar sind. Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden durch die Verletzung einer Hauptpflicht oder Kardinalpflicht ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden durch die Verletzung sonstiger Verpflichtung ist ausgeschlossen. Die Haftung für Schäden aufgrund von Aktualisierungen oder Änderungen des Betriebssystems durch die jeweiligen Hersteller des Betriebssystems oder Drittanbieter wird ausgeschlossen.

4.7 Außer bei Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln durch Kulzer sowie in den Fällen des 4.9 dieser Bedingungen ist die Haftung der Höhe nach in jedem Einzelfall auf den Betrag der Gebühr für das jeweilige Servicepaket begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn der Betrag der Gebühr für das jeweilige Servicepaket den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden unterschreitet.

4.8 Im Falle des Datenverlustes besteht die Haftung seitens Kulzer nur bei ordnungsgemäßer Datensicherung. Für den Fall, dass Kulzer durch den Kunden mit der Sicherung der betroffenen Daten beauftragt wurde, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Kulzer führt das Backup insoweit lediglich technisch aus und der Kunde trägt die Verantwortung für die korrekte Lagerung der Datenträger. Kulzer empfiehlt, mindestens zwei unterschiedliche Datenträger für wechselnde Backup-Zyklen zu verwenden.

4.9 Die Haftung für Personenschäden (Leben, Körper, Gesundheit) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Vorschriften unberührt.

5 Vergütung

5.1 Die Gebühr beträgt für die in den einzelnen Service-Leistungsbeschreibungen aufgeführten Leistungen 96,00 EUR pro Stunde während der Dauer und innerhalb des Anwendungsbereichs eines Support Pakets und 120,00 EUR pro Stunde bei Nichtbestehen eines Supportpakets, wobei jeweils in 15 Minuten Schritten abgerechnet wird. Leistungen, die über den in den jeweiligen Service-Leistungsbeschreibungen definierten Leistungsumfang hinausgehenden werden mit dem jeweils aktuellen Stundensatz vergütet.

5.2 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung werden alle nach Aufwand abzurechnenden Leistungen nach den in den Service-Leistungsbeschreibungen aufgeführten Stunden-, Tages- und Spensätzen abgerechnet. Wenn und soweit keine Vereinbarung getroffen ist, gilt die Vergütung nach 5.1 vereinbart.

5.3 Verschleißteile. Gegenstand separater Vergütung auf Basis der Beschaffungskosten sind (i) austauschbare Verschleiß- und Ersatzteile, soweit im Servicepaket nicht anders beschrieben; (ii) die Lieferung und der Austausch von Verbrauchsteilen (z.B. Batterien und andere Zubehörteile); (iii) die

Zurverfügungstellung von Ersatzgeräten für Vertragsprodukte, die aufgrund längerfristiger Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen erforderlich und vom Kunden angefordert werden; (iv) Telekommunikations- und sonstige, im Zusammenhang mit Instandhaltungsmaßnahmen anfallende besondere Kosten, die nicht durch Beistellungen des Kunden abgedeckt werden konnten; (v) alle Kosten für den erforderlichen Transport von Vertragsprodukten zu Kulzer sowie Fahrt-, Spesen- und Übernachtungskosten von Kulzer.

5.4 Die Gebühren für Supportpakete werden jeweils für die genannte Laufzeit maximal jedoch für eine zwölf Monatszeitraum im Voraus in Rechnung gestellt.

6 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit, aber mindestens bis zum Ende der jeweils im Servicepaket definierten Dauer des Servicepakets und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende von jeder Partei gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt. Die Servicepakete sind für den normalen Gebrauch bestimmt. Weist Kulzer nach, dass die Nutzung erheblich vom üblichen Gebrauch abweicht oder sonst missbräuchlich ist, oder bestehen Anzeichen, dass die Serviceleistungen übermäßig genutzt werden, beispielsweise zur geschäftsmäßigen Erbringung von Fremdleistungen oder zum Weiterverkauf der Serviceleistungen oder eingeräumten Lizenzen, behält sich Kulzer jederzeit das Recht vor, die Leistungserbringung (temporär oder dauerhaft) einzuschränken oder einzustellen oder eine andere geeignete Maßnahme zu ergreifen.

7 Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, über alle ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen, insb. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, strengstens Stillschweigen zu bewahren und sie weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten. In Zweifelsfällen ist die jeweilige Partei verpflichtet, die andere Partei vor einer Weitergabe um Zustimmung zu bitten. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, die eine Partei der anderen Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrag mitteilt oder überlässt, gleich in welcher Form, und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren vertraulicher Charakter sich aus den Umständen ergibt. Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die (a) eine Partei von Dritten, die gegenüber der anderen Partei nicht zur Geheimhaltung verpflichtet waren, rechtmäßig erworben hat, wenn diese Dritten diese Informationen wiederum nicht durch eine Verletzung von Schutzbestimmungen erlangt haben, (b) eine Partei ohne Rückgriff auf oder Verwendung von vertraulichen Informationen selbstständig entwickelt hat oder (c) ohne Verschulden oder Zutun einer Partei öffentlich bekannt sind oder wurden. Ist eine Partei aufgrund einer zwingenden rechtlichen Anforderung oder Anordnung einer Behörde zur Offenlegung vertraulicher Informationen verpflichtet, so gilt die Verpflichtung nur insoweit nicht, wie die Weitergabe der vertraulichen Informationen zur Einhaltung der entsprechenden Anforderung bzw. Anordnung unbedingt erforderlich ist. Dann ist die entsprechende Partei verpflichtet, die andere Partei vor der Offenlegung schriftlich unverzüglich zu unterrichten und in Abstimmung mit ihr vor der Offenlegung jede zumutbare Maßnahme zu ergreifen, um Offenlegungsforderungen zurückzuweisen und/oder die Vertraulichkeit der Informationen zu gewährleisten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt, unbeschadet gegebenenfalls weitergehender zwingender gesetzlicher Geheimhaltungsverpflichtungen, für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Vertragsbeendigung weiter.

8 Sonstiges

Kulzer wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), einhalten. Es gelten die allgemeinen Auftragsdatenverarbeitungsbedingungen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt werden, wenn anzunehmen ist, dass die Parteien den Vertrag gleichwohl abgeschlossen haben würden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die der gesetzlichen Regelung entspricht. Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag oder des Vertrages insgesamt an einen Dritten ist nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Partei zulässig; die Zustimmung wird nicht ohne vernünftigen Grund verweigert werden.